

Publikationsrichtlinie des UFZ

Die Richtlinie regelt Angelegenheiten im Vorfeld der Einreichung einer Publikation sowie deren Dokumentation und Auswertung innerhalb des UFZ.

1. Angabe von Daten bei Einreichung beim Verlag
 - a. Bei der Adressangabe muss als erstes „UFZ“ stehen. Danach können der ausgeschriebene Name, das Department und die Adresse stehen. Das gilt für alle Publikationen in sämtlichen Sprachen.
 - b. Jede Wissenschaftlerin/jeder Wissenschaftler muss bei der Einreichung einer Publikation darauf achten, dass das UFZ das Recht behält, die Publikation in einem Institutional Repository frei zugänglich zu machen. Dies kann z.B. durch Aufnahme folgender Klausel im Autorenvertrag sichergestellt werden:
 - i. Die Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH – UFZ hat das Recht, den Artikel mit dem Zeitpunkt seines Erscheinens (alternativ 3 oder 6 Monate nach Erscheinen des Artikels) der Öffentlichkeit über das Internet oder in sonstiger Form frei zugänglich zu machen.
2. Zentrale Erfassung
 - a. Die Erfassung der Publikationen erfolgt zentral für alle Departments und anderen Einheiten des UFZ in der Zentralbibliothek Leipzig.
3. Belegexemplar
 - a. Die Erfassung erfolgt erst nach Übergabe eines Belegexemplars (in digitaler oder gedruckter Form) an die Bibliothek.
 - b. Das Einstellen eines Volltextes in das Institutional Repository des UFZ gilt als Übergabe eines Belegexemplars, sofern Angaben zur Quelle gemacht werden.
4. Aufnahme
 - a. Aufgenommen werden: Zeitschriftenartikel (erschienene, in press, accepted), herausgegebene Zeitschriftensonderhefte, Bücher, Buchkapitel, herausgegebene Bücher, Qualifizierungsarbeiten (Dissertationen, Habilitationen), Patente, Berichte, Berichtartikel, herausgegebene Berichte, Tagungsbände und referierte Tagungsbeiträge (wenn sie vom Fachbereich als fachlich hochwertig eingeschätzt werden).
 - b. Nicht aufgenommen werden Poster, Abstracts und Buchbesprechungen in Nicht-JCR-Medien.

5. Erscheinungsjahr
 - a. Als Erscheinungsjahr gilt die Angabe auf der Publikation.
6. POF/PUF-Einordnung
 - a. Publikationen müssen in die POF/PUF eingeordnet werden.
 - b. Die Einordnung sollte bis auf Projektebene erfolgen.
 - c. Die Publikationen werden für interne Auswertungen maximal den zwei Clustern zugeordnet, in denen sie hauptsächlich erarbeitet wurden.
7. Publikationen, verfasst vor Anstellung am UFZ
 - a. Publikationen, die vor einer Anstellung am UFZ verfasst wurden, werden rückwirkend in die Publikationsdatenbank aufgenommen. Erfasst werden: Zeitschriftenartikel, Bücher, Buchkapitel, herausgegebene Bücher, Qualifizierungsarbeiten und Patente.
 - b. In der Publikationsdatenbank des UFZ erfolgt eine Kennzeichnung, ob die Publikation vor oder während einer Anstellung am UFZ verfasst wurde.
 - c. Die Kennzeichnung ist abhängig von den Adressangaben auf den Publikationen.
8. Departmentwechsel
 - a. Wechselt eine Wissenschaftlerin/ein Wissenschaftler das Department, so informiert sie/er die Bibliothek, welchem Department die Publikation ab dem Datum des Wechsels zugeordnet werden soll.
9. Open Access
 - a. Zur Bereitstellung der Publikationsvolltexte im Internet werden die Volltexte von jeder Wissenschaftlerin/jedem Wissenschaftler selbst in das Institutional Repository (IR) eingestellt.
 - b. Jede Wissenschaftlerin/jeder Wissenschaftler hat selbst zu prüfen, ob der Verlag einer Einstellung in das IR zustimmt. Stimmt der Verlag nicht zu, darf der Volltext nicht in das IR eingestellt werden.
 - c. Jede Wissenschaftlerin/jeder Wissenschaftler hat das Einverständnis seiner Co-Autoren in schriftlicher Form einzuholen, dass der Volltext in das IR des UFZ gestellt werden darf.
 - d. Als Volltext wird je nach Zustimmung des Verlages die Original-PDF-Datei oder der final draft (akzeptiertes und begutachtetes Autorenmanuskript, nicht in Formatierung der Erstveröffentlichung) verwendet.

- e. Final drafts sind durch den Wissenschaftler auf inhaltliche Übereinstimmung mit dem Original zu prüfen.
- f. Die Angaben zur Original-Quelle werden in der Bibliothek vorgenommen.
- g. Alle Autoren werden aufgefordert, möglichst in Open-Access-Zeitschriften zu publizieren.

10. Datenerfassung

- a. Folgende Daten werden erfasst: bibliografische Daten, POF/PUF-Nummer, Department, Vermerk, ob während einer UFZ-Anstellung verfasst oder nicht.
- b. Die erfassten Daten werden für Auswertungen genutzt.

11. In-Kraft-Treten

- a. Diese Richtlinie tritt ab 1.1.2007 in Kraft.

Dr. Schmidt

Prof. Teutsch